

Verfassung

der

"Karl und Hedwig Sandebeck-Stiftung"

mit Sitz in Mühlheim am Main

Stand: Oktober 2013

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Die Stiftung führt den Namen

"Karl und Hedwig Sandebeck-Stiftung".

1.2 Sie hat ihren Sitz in Mühlheim am Main.

1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie handelt in selbstloser Absicht, d. h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Stiftungszwecke sind:

- a) die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres Alters, ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder einer materiellen Notlage im Sinne von § 53 Ziffer 2 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Stiftungszweck soll vorrangig im Bereich der Gemeinde Mühlheim am Main verwirklicht werden. Er kann insbesondere erfüllt werden durch:

- Barzuwendungen an bedürftige Personen bzw. an soziale Einrichtungen;
- die Finanzierung/Bezuschussung von Sachzuwendungen.

- b) die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports.

Dieser Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Förderung des Mühlheimer Rudervereins 1911 e. V.

- c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Humanmedizin.

Dieser Stiftungszweck soll vorrangig auf dem Gebiet der Medizin erfüllt werden, insbesondere durch die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Gerontologie und von Krankheiten, die vermehrt bei älteren Menschen auftreten, wie etwa die Alzheimersche Krankheit und die Parkinsonsche Krankheit.

Der Stiftungszweck kann insbesondere erfüllt werden durch:

- die Förderung bestimmter, fachlich und zeitlich begrenzter Forschungsvorhaben;
- Zuwendungen an Lehr- und Forschungseinrichtungen;
- die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen.

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke nachhaltig zu verwirklichen.

2.3 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.
- 2.4 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- 3.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Ziffer 7 a, Abgabenordnung) kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

- 3.4 Das Stiftungsvermögen kann in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien und Investmentfonds sowie sonstigen Gesellschaftsbeteiligungen

§ 4

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Stiftungsvorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen.
- 5.2 Erste Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit sind die Stifter Karl und Hedwig Sandebeck. Sie haben das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen und ohne Begründung abzuberufen. Sie haben des Weiteren das Recht, ohne Angabe von Gründen, jederzeit aus dem Vorstand auszuscheiden.

Nach dem Ableben des Stifters bzw. der Stifterin stehen die vorstehenden Rechte dem Überlebenden allein zu.

Nach dem Ableben beider Stifter

- wird ein Mitglied des Vorstandes vom jeweiligen Bürgermeister der Stadt Mühlheim am Main bestellt und abberufen. Selbstbestellung ist zulässig;
- werden die restlichen Mitglieder des Vorstandes von der Commerzbank Bank AG Frankfurt am Main bestellt und abberufen.

- 5.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbefristet. Sie endet jedoch automatisch mit Vollendung des jeweils 75. Lebensjahres.

Im Falle der Selbstbestellung endet das Vorstandsmandat des Bürgermeisters der Stadt Mühlheim am Main mit dessen Ausscheiden aus dem Amt.

Soweit ein Mitglied des Vorstandes Mitarbeiter der Commerzbank Bank AG ist, endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Commerzbank-Konzern.

- 5.4 Sofern nach dem Ableben beider Stifter die Herren Reinhold Latzke und Arnfried Koch noch Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind, gilt für beide, dass sie von den Stiftern für die längstmögliche Amtszeit gem. § 5.3 Abs. 1 zu Stiftungsvorständen bestellt sind.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein. Solange der Stifter und die Stifterin Mitglieder des Vorstandes sind, sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- 6.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.

Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.

- 6.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Ansonsten üben Sie Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Solange die Stifter Mitglied des Vorstandes sind, sind deren Stimmen bei allen Entscheidungen maßgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet ansonsten die Stimme des an Lebensjahren älteren Vorstandsmitgliedes.
- 7.2 Solange die Stifter Mitglied des Vorstandes sind, kann der Vorstand nur von Ihnen schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden.

Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand kann der Vorstand von jedem Mitglied bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen werden.

Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden.

- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt.
- 7.4 Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresbeschluss

Rechnungsprüfung

- 8.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 8.3 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung,

Änderung der Verfassung

- 9.1 Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 9.2 Eine Entscheidung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung beider Stifter. Nach dem Ableben eines der Stifter entscheidet der überlebende Stifter allein.

Nach Ableben beider Stifter ist die Zustimmung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

- 9.3 Anträge nach § 9.1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Mühlheim am Main, die es im Sinne von § 2.2 zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.



Genehmigt
Darmstadt, den 15.10.2013
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Fleckenstein